

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
Vom ..... November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl“ durch die Worte „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.“

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie

1. am Leben der Kirchgemeinde teilnehmen und
2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben.

(2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegemeinderat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht die von der Wahl oder Berufung betroffene Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegemeinderat sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nachfolgeregelungen; Neuwahlen“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindegemeinderat ein. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch

den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
 „Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegemeinderates zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.“

7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.“
- b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegemeinderatsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.“

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den .....  
 (1021)

Die Landessynode  
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
 in Thüringen

Steffen Herbst  
 Präsident

Dr. Christoph Kähler  
 Landesbischof